

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde**

Flintbek

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek in der Sitzung am 17.11.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m Länge
für 20 Jahre 309,- €
 - b) für Särge über 1,20 m Länge in Rasenlage
für 25 Jahre 1.169,- €
 - c) für Urnen
für 25 Jahre 1.169,- €
 - d) für Urnen in besonderer Lage
für 20 Jahre 1.435,- €
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre
 - a) für die 1. und 2. Grabbreite - je Grabbreite 934,- €
 - b) für jede weitere Grabbreite 467,- €
3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage
für 25 Jahre - je Grabbreite 1.167,- €
4. Rasenwahlgrabstätte
für 25 Jahre - je Grabbreite 1.523,- €
5. Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen
für 20 Jahre - je Grabbreite 669,- €

- | | | |
|----|--|-----------|
| 6. | Baumgrab für zwei Urnen
für 20 Jahre | 1.159,- € |
| 7. | a) Urngemeinschaftsgrab für 20 Jahre | 951,- € |
| | b) für Urnen mit Namensplatte
für 20 Jahre | 1.131,- € |
| 8. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 und 7 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 19,- € |
| 2. | für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 19,- € |
| 3. | für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 145,- € |
| | b) eines liegenden Grabmals | 38,- € |
| 4. | Gebühr zur Anerkennung Gewerbetreibender | 60,- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | für eine Erdbestattung in einer | |
| | a) Reihengrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m Länge | 180,- € |
| | Särge über 1,20 m Länge | 491,- € |
| | b) in einer Wahlgrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m Länge | 180,- € |
| | Särge über 1,20 m Länge | 584,- € |
| 2. | für eine Urnenbeisetzung
mit Teilnahme der Angehörigen | 204,- €
279,- € |

3. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer belegten Wahlgrabstätte 230,- €

4. Grabschmuck 65,- €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg (incl. Dekoration) 102,- €

2. Kapellendekoration je Trauerfeier 44,- €

V. Gebühren für Aus- und Umbettungen

1. für die Ausbettung einer Leiche 1.280,- €

2. für die Umbettung einer Leiche 1.585,- €

3. für die Ausbettung einer Urne 205,- €

4. für die Umbettung einer Urne 307,- €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Februar 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Altholstein vom 26. 04.2012 (Az.: 0.02.8.5) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Flintbek, den 17.11.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek - Der Kirchenvorstand -

Vorsitzende/r

Kirchensiegel

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit vollen Wortlaut veröffentlicht in _____
(Veröffentlichungsorgan)
am _____
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 14. Mai 2012 bis 11. Juni 2012 in den Schaukästen in der Kirchengemeinde Flintbek, die sich befinden in Böhnhusen, Schönhorst, Molfsee, Blumenthal, Rumohr, und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Böhnhusen, Schönhorst, Molfsee, Blumenthal und Rumohr, im Kirchenbüro und unter www.kirchengemeinde-flintbek.de nach vorherigem Hinweis im den Kieler Nachrichten am 12. Mai 2012.

Flintbek, den 12. Juni 2012

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Kirchensiegel

Mitglied des Kirchengemeinderates

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a) oder b) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.